RANGORDNUNG JULI 2015

		Lehrpersonen mit Landesdienst im Fach n Bestimmung über die Zweisprachigkeit nicht betroffen)
1.	Geeignete und Grundsätzlich Geeignete	(unabhängig von der Zweisprachigkeit)
2.	Lehrpersonen mit Landesdienst im Fach	(unabhängig von der Zweisprachigkeit) Auch wer erst nach dem 31. März 2015 zum ersten Mal beauftragt wurde, ist von der Bestimmung nicht betroffen.

	2. EBENE: Bewerber / Bewerberinnen MIT Zweisprachigkeit	Ш
3.	Ehemals Geeignete	Z Z
4.	Ehemals Grundsätzlich Geeignete	
5.	Lehrpersonen mit Lehrbefähigung	Ш
6.	Alle anderen, nach abfallender Punktezahl	

	3. EBENE: Bewerber / Bewerberinnen OHNE Zweisprachigkeit	Ш
7.	- wie oben 3 -	8
8.	- wie oben 4 -	L L
9.	- wie oben 5 -	ш
10.	- wie oben 6 -	

RANGORDNUNGEN AB JULI 2019

	1. EBENE: Lehrpersonen MIT Zweisprachigkeit oder Gleichgestellte ("Aufsteiger")			
1.	Geeignete und Grundsätzlich Geeignete			
2.	A - Lehrpersonen mit Landesdienst im Fach und Zweisprachigkeit			
	B - Lehrpersonen mit Landesdienst im Fach: "AUFSTEIGER" (Diese sind nach 3 Dienstjahren im Fach oder aufgrund des nachgereichten Zweisprachigkeitsnachweises aus der 3. Ebene, Abschnitt 7, aufgestiegen. Die Berechnung des für den Vorrang maßgeblichen Unterrichts beginnt von neuem.)			

	2. EBENE: Bewerber / Bewerberinnen MIT Zweisprachigkeit	Ш
3.	Ehemals Geeignete	Z Z
4.	Ehemals Grundsätzlich Geeignete	TE
5.	Lehrpersonen mit Lehrbefähigung	EX
6.	Alle anderen, nach abfallender Punktezahl	

200000000000000000000000000000000000000	3. EBENE: Bewerber / Bewerberinnen OHNE Zweisprachigkeit		
7.	Lehrpersonen mit Landesdienst im Fach (Hier kann es sich nur um Lehrpersonen handeln, die nach dem 31.8.2015 einen Unterrichtsauftrag erhalten und weniger als 3 Dienstjahre im Fach angereift haben, andernfalls wären sie in die 1. Ebene Abschnitt 2B aufgestiegen.)		
8-11	Fortsetzung wie oben 3 6.		= EXTERNE